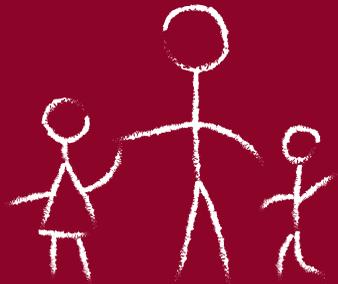
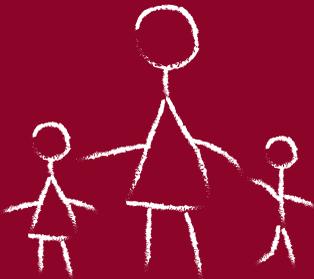


Alleinerziehend in Recklinghausen



Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN

Impressum



Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN
Gleichstellungsstelle

- Agentur für Arbeit Recklinghausen
- AWO StartPunkt Recklinghausen
- Bildungszentrum des Handels e.V., Recklinghausen
- Bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
- Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund Recklinghausen e. V.
- Diakonie im Kirchenkreis Recklinghausen
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Recklinghausen
- Erziehungsberatung Vest, Kreis Recklinghausen
- Familienbildungsstätte Recklinghausen
- Familienbüro des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen
- Frauenhaus Recklinghausen e. V.
- Gleichstellungsstelle Stadt Recklinghausen
- Hildegardis-Verein e.V.
- Jobcenter, Vestische Arbeit, Kreis Recklinghausen
- Pro familia, Beratungsstelle Recklinghausen
- Regionalagentur Emscher-Lippe
- RE/init e. V.
- Sozialberatung / Lotsentätigkeit Stadt Recklinghausen
- SkF Recklinghausen e.V.

Herausgeberin:

Stadt Recklinghausen
Der Bürgermeister

Redaktion:
Gleichstellungsstelle der Stadt
Recklinghausen,
Gabriele Steuer (V.i.S.d.P.),
Rathausplatz 3/4,
45657 Recklinghausen

Gestaltung, Satz, Druck und
Weiterverarbeitung:
Diakonisches Werk
im Kirchenkreis Recklinghausen
Recklinghäuser
Werkstätten gGmbH
Werkstatt Recklinghausen-Süd

Auflage:
1. Auflage 2017-08-08

Exemplare:
1500 Stück



Vorwort	7
---------	---

Schwangerschaft

Allgemeine Informationen

Beratung und finanzielle Hilfen	8
---------------------------------	---

Angebote

Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e. V.	9
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen	10
Pro familia Beratungsstelle Recklinghausen	11
Sozialdienst katholischer Frauen Recklinghausen e. V.	12

Kinderbetreuung

Allgemeine Informationen

Kindergarten-/KiTa-Navigator	13
Kindertagespflege, Tagespflegepersonen	14
Elternbeitragstabelle der Stadt Recklinghausen	15
Großtagespflege, Betreuung, Elternbeiträge	16
Beitragsermittlung, Befreiung von Elternbeiträgen, Geschwisterkindregelung, Mittagsverpflegung des Offenen Ganztags	17
Sprachbildung, Verein Alleinerziehend.net.d. V., Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV e. V.)	18

Angebote

Familienbildungsstätte Recklinghausen	19
Familienbüro des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie Stadt Recklinghausen	20



Beratung, Bildung, Unterstützung

Angebote

AWO Start Punkt Recklinghausen	21
Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	22
Deutscher Kinderschutzbund Recklinghausen e. V.	23
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen	24
Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Recklinghausen	25
Erziehungsberatung Vest – Kreis Recklinghausen	26
Frauenhaus Recklinghausen e. V.	27
Gleichstellungsstelle der Stadt Recklinghausen	28
Vestische Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen	29

Studium und Kind

Allgemeine Informationen

Planung und Hilfen, Urlaubssemester, BAföG, ALG II und Sozialgeld, Unterstützung bei der Betreuung des Kindes	30
Finanzielle Unterstützung, Kinderbetreuung	31

Angebote

Hildegardis-Verein	32
--------------------	----



Beruf und Qualifizierung

Angebote

Bildungszentrum des Handels e. V.	33
Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit in Recklinghausen	34
Regionalagentur Emscher-Lippe	35
RE/init e. V	36

Krankheit und Erholung

Allgemeine Informationen

Krankenversicherung und Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	37
Haushaltshilfen bei Erkrankungen eines Elternteils	38

Finanzielles und Rechtliches

Allgemeine Informationen

Kindergeld, Kinderzuschlag, zusätzliche Leistungen, Elterngeld	39
Beantragung von Elterngeld, Elternzeit, Kündigungsschutz	40
Unterhalt, Unterhaltsvorschuss	41
Steuern und Freibeträge, Kinderfreibetrag	42
Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, ALG II, Sozialgeld und Grundsicherung, Regelleistungen 2017	43



Finanzielles und Rechtliches

Allgemeine Informationen

Mehrbedarf, Einmalige Leistungen, Antragstellung ALG II und Sozialgeld	44
Anrechnung von Einkommen bei Bezug von ALG II und Sozialgeld, Wohnen	45
Beratungs- und Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe	46
Prozesskostenhilfe	47

Angebote

Sozialberatung / Lotsentätigkeit Stadt Recklinghausen	48
Sozialdienst katholischer Frauen Recklinghausen e. V.	49

Weiterlesen

Broschüren, Weblinks	50
Weitere wichtige Adressen bei der Stadtverwaltung Recklinghausen	51

Vorwort



Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN
Gleichstellungsstelle

Der Anteil alleinerziehender Mütter und Väter in Deutschland macht knapp 20 % der Familien mit minderjährigen Kindern aus. In neun von zehn Fällen ist der alleinerziehende Elternteil die Mutter.

„Alleinerziehend in Recklinghausen“ ist als Ratgeber für alltägliche Fragen, die Alleinerziehende betreffen, gedacht. Diese Erstauflage soll Alleinerziehenden das Leben etwas erleichtern. Rechtliche Fragen, Kinderunterbringungsmöglichkeit und ein breites Netz an Beratungsstellen zählen zu den vielfältigen Informationen, die die Broschüre für Alleinerziehende aufgezeigt. Um allen Alleinerziehenden die Chance zu eröffnen, durch Erwerbstätigkeit unabhängig zu sein, sind sie auf ein gut funktionierendes Unterstützungsnetz angewiesen.

Die steuerliche Benachteiligung von Ein-Eltern-Familien und die Auswirkung von Hartz IV sind gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die Alleinerziehenden und ihren Kindern eine Existenzsicherung erschweren. Hinzu kommt der immer größer werdende Druck, dem Arbeitsmarkt zu immer flexibleren Zeiten bei oft niedrigem Einkommen zur Verfügung zu stehen. Damit die Sicherung des Lebensunterhaltes, die Kindererziehung, das Studium und die Haushaltsführung für alleinerziehende Mütter und Väter möglichst stressfrei bleibt, ist diese Broschüre der Gleichstellungsstelle Recklinghausen als Hilfestellung gedacht.

Die Broschüre kann auf der Homepage der Stadt Recklinghausen und auf der Seite der Gleichstellungsstelle heruntergeladen werden.

Gabriele Steier



**Weitere Informationen
zum Thema Frauen in
Recklinghausen
finden Sie im Internet unter:
www.recklinghausen.de/frauen**

Allgemeine Informationen



Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN

Beratung und finanzielle Hilfen

Die Freuden einer Schwangerschaft soll nicht durch finanzielle Aspekte in den Hintergrund treten. Fragen über die vielen Veränderungen die eine Schwangerschaft mit sich bringt können sich auf berufliche Perspektiven, finanzielle Unterstützungen, Sorgerecht, Wohnungssuche und Ähnliches richten. In der Schwangerschaft und der ersten Zeit mit Kind sind folgende finanzielle Hilfen möglich:

- „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
hilft schwangeren Frauen in Notlagen.
Antragstellung bei:
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de
Hier erhalten Sie auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die Ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen.
- ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ der Stadt Recklinghausen.
Dies ist eine Sozialhilfeleistung, die den notwendigen Lebensunterhalt decken soll.
Eine Ansprechperson findet sich auf:
<https://www.recklinghausen.de>

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder vergleichbare Leistungen beziehen, können Sie Beihilfen für Schwangerschaftskleidung und einen Zuschuss zur Babyerstausstattung formlos und schriftlich beim Jobcenter beantragen.

Für Berufstätige mit einer gesetzlichen Krankenversicherung wird während der gesetzlichen Mutterschutzfrist sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenversicherung geleistet. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu bei ihrer Krankenkasse.

Kontakt:

Fachbereich Soziales und
Wohnen
Stadthaus A
Raum 2.35
Rathausplatz 4
45657 Recklinghausen

Tel. 02361 50-2051
Tel. 02361 50-2131

E-Mail:
soziales@recklinghausen.de

Schwangerschaftsberatung



Profil / Angebote / Informationen

Wir beraten Sie gerne ...

rund um Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes.

vertraulich – kostenlos – auf Wunsch anonym
persönlich – telefonisch – online

Wir bieten Ihnen ...

- vielfältige Angebote für die Lösung persönlicher, familiärer und partnerschaftlicher Probleme im Zusammenhang mit Schwangerschaft
- Unterstützung bei sozialrechtlichen Fragen
- Vermittlung finanzieller Hilfen
- Beratung von Frauen und Paaren zur Familienplanung
- Pränataldiagnostik – Informationen und Beratung zu vorgeburtlichen Untersuchungen und bei zu erwartender Behinderung des Kindes
- Begleitung von Frauen und ihren Partnern nach Fehl- und Totgeburten sowie bei der Bewältigung der Trauer und der Verlusterlebnisse
- Gruppenangebote für Familien mit Babys und Kleinkindern sowie für Mütter/Väter mit Migrationserfahrungen
- Sexualpädagogik – Präventionsangebote und Projektarbeit

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Kontakt:

Caritasverband für die Stadt
Recklinghausen e. V.
„Haus der Caritas“ -
am Prosper Hospital
Mühlenstraße 27
45659 Recklinghausen

Tel. 02361 5890 - 590

E-Mail:
m.bruehl@caritas-recklinghausen.de

Schwangerschaftsberatung

Beratungsstelle für Schwangere,
Schwangerschaftskonflikte und Sexualität

Wir sprechen an:

- (schwangere) Frauen, Paare und deren Bezugspersonen
- Multiplikatoren im Sozial- und Gesundheitswesen

Wir bieten an:

- Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung nach §218/219StGB mit Ausstellung der Beratungsbescheinigung
- Allgemeine Schwangerenberatung für Frauen und Paare
- Umfassende Information über Sozialleistungen und rechtliche Fragestellungen z.B. Mutterschutz, Elterngeld, Sorgerecht, Unterhalt
- Finanzielle Unterstützung aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“
- Beratung zu Fragen der Familienplanung, von Schwangerschaftsrisiken und des Umgangs mit dem Kind bis zum 3. Lebensjahr
- Begleitung von Frauen nach Verlusterfahrungen
- Präventionsangebote zur Thematik der sexuellen Selbstbestimmung
- Gruppenangebot Kugelrund für junge Schwangere bis 27 Jahre jeden ersten Donnerstag im Monat von 10.00 bis 11.30 Uhr

Die Beratung ist kostenfrei, auf Wunsch anonym, vertraulich und unabhängig von Nationalität, Konfession oder sozialer Herkunft.

Damit wir auch die Zeit haben, die wir für Sie brauchen, bitten wir um kurzfristige Terminvereinbarung.

Diakonie im Kirchenkreis Recklinghausen

Kontakt:

Diakonisches Werk
im Kirchenkreis
Recklinghausen
Ewaldstr. 72
45699 Herten

Tel. 02366 106735/37
Fax 02366 106774

E-Mail:
bff@diakonie-kreis-re.de
www.diakonie-kreis-re.de

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr von
9.00 bis 12.00 Uhr
Mi von 12.00 bis 17.00 Uhr

Schwangerschaft, Verhütung, Sexualität und Partnerschaft



Das Team der pro familia berät zu allen Themen aus den Bereichen Schwangerschaft, Verhütung, Sexualität und Partnerschaft. Um ein optimales Beratungsangebot zu gewährleisten, arbeiten bei uns Sozialarbeiter_innen, Psycholog_innen, Pädagog_innen und eine Ärztin.

Im Bereich der Schwangerenberatung informieren und beraten wir zu Mutterschutz/Mutterschaftsgeld, Elterngeld/Elternzeit, Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, Sorgerecht/Vaterschaftsanerkennung/Beistandschaft, Hebammen/Geburtsvorbereitung, Kinderbetreuung, Leistungen im ALG II-Bezug, Sozialgeld, Wohngeld, Kindschaftsrecht u.v.m.

Weitere Beratungsangebote sind:

- Sexual- und Paarberatung für Frauen, Männer und Paare sowie (psychologische und medizinische) Beratung bei nicht erfülltem Kinderwunsch
- Verhütungsberatung, medizinische Beratung für Schwangere, Fragen zur Pränataldiagnostik
- Sexualpädagogik, Gesprächskreise, Beratung für Eltern zu Sexualerziehung, Pubertät und Geschlechterpädagogik
- Schwangerschaftskonfliktberatung mit Ausstellung der Beratungsbescheinigung

Kontakt:

pro familia Beratungsstelle
Recklinghausen
Springstraße 12
45657 Recklinghausen

Tel. 02361 26701

E-Mail:
recklinghausen@profamilia.de

[www.profamilia.de/
recklinghausen](http://www.profamilia.de/recklinghausen)

Bürozeiten:

Mo 09:00 – 13:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr

Di + Do 09:00 – 13:00 Uhr
14:00 – 19:00 Uhr

Mi + Fr 09:00 – 13:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr

Sexualpädagogische
Sprechstunde

Di 14:30 – 16:30 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Adoptions- und Pflegekinderdienst

Die Entscheidung zur Freigabe des leiblichen Kindes gehört zu den schwierigsten Entscheidungen, die eine Frau treffen muss.

Wir bieten

- Begleitung im Prozess der Entscheidungsfindung
- Abwicklung des gesamten Adoptionsprozesses
- Begleitung von Adoptivfamilien und erwachsenen Adoptierten im Prozess der Identitätsentwicklung
- Wir vermitteln Kontakte zu weiterführenden Beratungsdiensten und Einrichtungen

Familien und Alleinerziehende können sich unabhängig vom Familienstand, der Nationalität und der Konfession kostenfrei beraten lassen.

Kontakt:

Sozialdienst katholischer
Frauen Recklinghausen e.V.

Andrea Korte-Toffel
Kemnastr. 7
45657 Recklinghausen

Tel. 02361 48598-25
Fax 02361 48598-18

www.skf-recklinghausen.de

Allgemeine Informationen



Kindergarten-/KiTa-Navigator

Mit dem Recklinghäuser KiTa-Navigator können Sie sich online von zu Hause aus oder unterwegs über die Kindergärten informieren und Plätze für Ihre Kinder vormerken lassen.

Konkret handelt es sich bei dem KiTa-Navigator um ein Online-Vormerkssystem und nicht um eine zentrale Platzvergabe. Der neue Service unterstützt das Anmeldeverfahren durch Informationen zu den einzelnen Kindergärten. Der KiTa-Navigator beinhaltet beispielsweise Bildergalerien und verschiedene Informationen über Räumlichkeiten, Außengelände, Betreuungsumfang, pädagogische Schwerpunkte und besondere Angebote zu allen Kindertageseinrichtungen. Recklinghausen gehörte damit zu den ersten Großstädten in Nordrhein-Westfalen, die über ein derartiges Verfahren verfügen.

Mit dem Service verfolgt die Stadt Recklinghausen das Ziel, Eltern besser und gezielter zu informieren und eine schnellere Rückmeldung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für ihr Kind zu geben.

Hinweis: Mit dem System sind Vormerkungen und keine Anmeldung möglich. Die Vormerkung ist noch keine Garantie für einen Betreuungsplatz in den jeweiligen ausgewählten Einrichtungen. Ein Betreuungsvertrag kann nur zwischen den Eltern und der KiTa persönlich geschlossen werden.

Weitere Informationen im Internet unter:

<https://recklinghausen.kita-navigator.org/>

Tagesmütter/Tagesväter

Kindertagespflege - was ist das genau?

Mit dem Begriff Kindertagespflege wird die Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson (Tagesmutter/-Vater) im familiennahen Umfeld bezeichnet. Kindertagespflege ist neben der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ein Angebot des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Betreuung der Kinder durch eine Tagespflegeperson erfolgt im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten, individuell auf die Zeiten und Bedürfnisse des Kindes und der Eltern abgestimmt.

Eltern, die eine Kindertagespflegeperson vermittelt bekommen oder Personen, die Kindertagespflegeperson werden möchten, können die Fachberatung der Stadt Recklinghausen kontaktieren. Dort erhalten Sie Beratung und Begleitung. Die Kosten für die Kindertagespflege sind genauso hoch wie unter gleichen Bedingungen in einer Tageseinrichtung (siehe Elternbeitragstabelle für das Kindergartenjahr 2016/2017).

Kindertagespflege wird gewählt...

- um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten,
- für Kinder unter drei Jahren, sofern kein Platz in einer öffentlichen Einrichtung vorhanden ist oder wenn den Eltern die Betreuung ihres Kindes im familiären Umfeld geeigneter erscheint als in der Kindertageseinrichtung,
- für Kinder über drei Jahren als Ergänzung zu Kindergarten und offener Ganztagschule, wenn die Arbeitszeiten der Eltern über die Öffnungszeiten hinaus gehen.

Tagespflegepersonen sind Personen,

- die selbstständig arbeiten,
- die pädagogisches Geschick und Freude am Umgang mit Kindern mitbringen,
- die einfühlsam mit Kindern umgehen,
- die flexibel, zuverlässig, kooperativ und verantwortungsbewusst sind,
- die bereit sind, sich zu einer längerfristigen Tätigkeit als Tagespflegeperson zu verpflichten,
- die sich für die Arbeit mit Kindern weiterqualifiziert haben oder sich in einer Qualifizierungsmaßnahme befinden,
- die durch den Caritasverband oder den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beraten und überprüft wurden und beruflich begleitet werden.

Elternbeitragstabelle der Stadt Recklinghausen

Höhe der monatlich fällig werdenden Elternbeiträge ab 01.08.2017

Jahreseinkommen im Sinne von § 6 der Elternbeitragssetzung	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 25 Stunden wöchentlich	bis 35 Stunden wöchentlich	bis 45 Stunden wöchentlich	über 45 Stunden wöchentlich	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 25 Stunden wöchentlich	bis 35 Stunden wöchentlich	bis 45 Stunden wöchentlich	über 45 Stunden wöchentlich
	(Kind über 2 Jahre)	(Kind unter 2 Jahre)	(Kind unter 2 Jahre)	(Kind unter 2 Jahre)	(Kind unter 2 Jahre)	(Kind unter 2 Jahre)				
1. bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2. bis 20.000 €	18,00 €	27,00 €	31,00 €	40,00 €	46,00 €	39,00 €	66,00 €	77,00 €	100,00 €	124,00 €
3. bis 25.000 €	21,00 €	32,00 €	37,00 €	48,00 €	57,00 €	45,00 €	75,00 €	88,00 €	119,00 €	140,00 €
4. bis 30.000 €	25,00 €	39,00 €	45,00 €	64,00 €	71,00 €	51,00 €	85,00 €	99,00 €	133,00 €	157,00 €
5. bis 35.000 €	33,00 €	51,00 €	65,00 €	84,00 €	91,00 €	67,00 €	107,00 €	129,00 €	172,00 €	199,00 €
6. bis 40.000 €	42,00 €	70,00 €	81,00 €	107,00 €	117,00 €	80,00 €	132,00 €	156,00 €	208,00 €	243,00 €
7. bis 45.000 €	47,00 €	79,00 €	92,00 €	125,00 €	135,00 €	91,00 €	150,00 €	181,00 €	240,00 €	279,00 €
8. bis 50.000 €	53,00 €	88,00 €	104,00 €	139,00 €	151,00 €	102,00 €	172,00 €	202,00 €	271,00 €	316,00 €
9. bis 60.000 €	67,00 €	107,00 €	129,00 €	172,00 €	190,00 €	122,00 €	198,00 €	238,00 €	316,00 €	371,00 €
10. bis 70.000 €	83,00 €	136,00 €	163,00 €	217,00 €	237,00 €	143,00 €	237,00 €	284,00 €	377,00 €	438,00 €
11. bis 80.000 €	96,00 €	160,00 €	191,00 €	253,00 €	284,00 €	164,00 €	270,00 €	323,00 €	430,00 €	502,00 €
12. bis 90.000 €	116,00 €	189,00 €	227,00 €	300,00 €	339,00 €	186,00 €	306,00 €	368,00 €	491,00 €	577,00 €
13. bis 100.000 €	134,00 €	223,00 €	277,00 €	353,00 €	402,00 €	212,00 €	350,00 €	419,00 €	558,00 €	658,00 €
14. bis 125.000 €	156,00 €	259,00 €	310,00 €	413,00 €	477,00 €	239,00 €	397,00 €	475,00 €	633,00 €	751,00 €
15. über 125.000 €	183,00 €	301,00 €	361,00 €	482,00 €	559,00 €	271,00 €	449,00 €	716,00 €	716,00 €	853,00 €

Großtagespflege

Kindertagespflege

Informationen über
Großtagespflegestellen



Was ist die Großtagespflege?

Die Großtagespflege ist eine flexible und individuelle Alternative zu Kindertageseinrichtungen oder einem Platz bei einer Tagesmutter für Kinder unter drei Jahren. Sie ist ein Zusammenschluss von zwei oder drei Kindertagespflege-Personen. Dabei werden bis zu neun Kinder gleichzeitig innerhalb der Tagespflege betreut. 2007 hat das erste Tagespflegenest in Recklinghausen eröffnet. Aktuell werden im gesamten Stadtgebiet neun Tagespflegenester angeboten.

Wie werden Kinder dort betreut?

Großtagespflege ist das Bindeglied zwischen der klassischen, familiennahen Kindertagespflege und der gruppenförmigen, institutionellen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Das Betreuungspersonal der Großtagespflege besteht in der Regel aus zwei Betreuerinnen plus Vertretungskräfte. Sie verfügen über eine fachliche Qualifizierung zu Tagespflegepersonen gemäß dem „Curriculum des Deutschen Jugendinstituts“ und nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes ist Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit in der Großtagespflege. Die Großtagespflege bietet somit den Vorteil einer qualitativ hochwertigen Betreuung mit einer familienähnlichen Ausrichtung. Damit leistet die Großtagespflege einen wichtigen und flexiblen Beitrag auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Elternbeiträge

Eltern, die Betreuungsangebote der Stadt für ihre Kinder annehmen, zahlen Elternbeiträge. Doch in welchen Fällen müssen diese bezahlt werden?

Elternbeiträge: Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten)

Beim Besuch des Kindes einer Kindertageseinrichtung in Recklinghausen zahlen die Eltern einen monatlichen Beitrag entsprechend der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen.

Der Beitrag orientiert sich an den Einkommensverhältnissen und ist abhängig vom Betreuungsumfang.

Dabei können Sie zwischen verschiedenen Möglichkeiten für Ihr Kind wählen:

- 25 Stunden wöchentlich
- 35 Stunden wöchentlich
- 45 Stunden wöchentlich

Der zu zahlende Beitrag wird wie folgt ermittelt:

Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem jeweiligen Ansprechpartner in den Tageseinrichtungen wählen Sie den Betreuungsumfang für Ihr Kind. Die Tageseinrichtungen leiten die Informationen und Kontaktdaten an das Jugendamt weiter. Vom Jugendamt erhalten Sie dann per Post einen Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“, den Sie ausgefüllt zurückschicken. Die darin angegebenen Einkünfte sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Die Befreiung von Elternbeiträgen gilt in folgenden Fällen:

- Keine Beiträge zahlen Sie, wenn Ihr Jahresbruttoeinkommen nicht mehr als 17.500 € beträgt.
- Wenn Ihr Kind sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet, sind Sie ebenfalls von der Zahlung der Elternbeiträge befreit.

Geschwisterkind-Regelung

Haben Sie zwei oder mehr Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen bzw. an verschiedenen Betreuungsangeboten der Stadt Recklinghausen teilnehmen, zahlen Sie nur noch für ein Kind. Es ist das Kind, für das der höhere Beitrag entrichtet werden muss. In diesem Fall gilt also der „Recklinghäuser Familientarif“.

Elternbeiträge:**Offene Ganztags-Grundschule (OGS)**

Eltern, deren Kind eine Offene Ganztags-Grundschule besucht, zahlen Elternbeiträge. Diese sind abhängig von den Einkommensgrenzen gemäß der Satzung der Stadt Recklinghausen.

Liegt Ihre Einkommensgrenze unter oder bis zu 17.500 €, müssen Sie keine Elternbeiträge zahlen.

Die weiteren Beitragsstaffeln sind wie nebenstehend.

Einkommensgrenzen	Monatsbeitrag
≤ 17.500 €	0 €
≤ 24.542 €	30,40 €
≤ 36.813 €	60,71 €
≤ 49.084 €	91,10 €
≤ 73.626 €	121,41 €
≤ 85.897 €	132,51 €
≤ 98.168 €	143,51 €
> 98.168 €	170,00 €

Mittagsverpflegung als fester Bestandteil des Offenen Ganztags

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen zahlen Eltern für die Mittagsverpflegung eine monatliche Gebühr in Höhe von 56,00 € (Satzung der Stadt Recklinghausen). Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kann der Betrag jedoch ermäßigt werden, wenn Sie:

- Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch, zwölftes Buch - SGB XII) oder
- Arbeitslosengeld II (Sozialgesetzbuch, zweites Buch - SGB II) oder
- Wohngeld oder
- einen erhöhten Kindergeldzuschlag erhalten.

Die entsprechenden Nachweise reichen Sie entweder persönlich ein oder senden Sie an:

Fachbereich Bildung und Sport

Friedrich-Ebert-Str. 40

45659 Recklinghausen

Tel.: 02361/50-1830

Sprachbildung

Für die gezielte sprachliche Förderung von Kindern, insbesondere mit Migrationshintergrund, im Kindergartenalter gibt es verschiedene Angebote. Die Stadt Recklinghausen stellt die systematische und frühzeitige Förderung von Kindern im Bildungsbereich Sprache in den Mittelpunkt. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie implementiert in der Folge die Stelle einer Sprachfachkraft in einigen Kindertageseinrichtungen aus eigenen Mitteln. Die KiTas werden Zug um Zug zu Familienzentren ausgebaut. Familien werden damit in den Bildungsprozess einbezogen.

Verein Alleinerziehend.net e.V.

Der Verein Alleinerziehend.net e.V. ist ein bundesweit tätiger Verein, der sich für die Interessen Alleinerziehender einsetzt. Die Homepage des Vereins bietet diverse Informationen zu typischen Themen, wie Trennung, Scheidung, Kindesunterhalt, Umgangsrecht und Kinderbetreuung. Außerdem gibt es zu allen Problem-bereichen moderierte Foren.

Weitere Informationen im Internet unter:

www.alleinerziehend.net

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV e.V.)

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV e.V.) ist ein bundesweit tätiger Verein, der sich für die Interessen Alleinerziehender einsetzt. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter hat neben dem Bundesverband zahlreiche Landesverbände und Ortsverbände. Die Ortsgruppierungen des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Das Angebot der Ortsverbände und regionalen Kontaktstellen richtet sich nach den jeweiligen Wünschen und Bedürfnissen seiner Mitglieder vor Ort. Es reicht von Gesprächskreisen über Informations- und Beratungsangebote bis hin zu politischen Aktionen, um auf örtliche Missstände - wie familien- und kinderfeindlicher Wohnungsbau, mangelnde Kinderbetreuungsmöglichkeiten usw. - aufmerksam zu machen.

Weitere Informationen im Internet unter:

www.vamv-nrw.de

Familienbildungsstätte Recklinghausen



FBS Recklinghausen
Katholisches Bildungsforum
Recklinghausen

Die Familienbildungsstätte bildet gemeinsam mit den kath. Familienbildungsstätten und dem kath. Kreisbildungswerk im Kreisdekanat Recklinghausen das Katholische Bildungsforum im Kreisdekanat Recklinghausen.

Das Bildungsforum ist eine nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt Familienbildung.

Die FBS begleitet mit ihrem Kursangebot Familien und Einzelpersonen bei der Bewältigung von Umbruchsituationen und Herausforderungen des Alltags. Sie ermöglicht soziale Kontakte, hilft Unterstützungsnetzwerke zu knüpfen und Ausgrenzung zu vermeiden. Der gesellschaftliche Zusammenhalt wird gestärkt.

Für (alleinerziehende) Mütter und Väter mit ihren Kindern bietet die FBS unter anderem folgende Kurse:

- Elternstart-Kurse – kostenlos für Eltern mit Kinder im 1. Lebensjahr
- Babymassage, PEKiP, Spiel- und Bewegungsgruppen für Eltern mit Kindern – auch dezentral in verschiedenen Stadtteilen von Recklinghausen
- Musikgartenkurse
- Selbstbehauptung (WenDo) und Stärketraining für Mädchen und Jungen
- Entspannungs- und Yogakurse und vieles mehr.

Kursgebühren können auf Antrag für Alleinerziehende ermäßigt werden.

Die FBS ist offen für Menschen jeden Alters, jeder Weltanschauung, Religion und Nationalität. In der FBS gibt es eine Babysittervermittlung. Bei Bedarf vermittelt sie junge Leute, die an einem Babysitterkurs der Familienbildungsstätte teilgenommen haben.

Kontakt:

FBS Recklinghausen
Kath. Bildungsforum
Recklinghausen

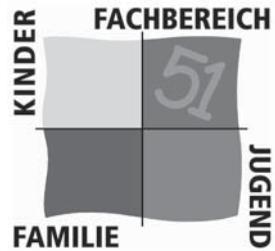
Kernastr. 23a
45657 Recklinghausen

Tel. 02361 40 64 02 0
Fax 02361 40 64 02 20

E-Mail:
fbs-recklinghausen@
bistum-muenster.de

www.fbs-recklinghausen.de

Familienbüro des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie



Das Familienbüro ist eine zentrale Informationsstelle rund um das Familienleben

Mit folgenden Themen sind Sie bei uns an der richtigen Adresse:

- Informationen rund um das Familienleben mit Kindern
- Informationen für werdende und junge Eltern
- Informationen über Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder
- Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder
- Unterstützung bei der Nutzung des Kita-Navigators, dem Online-Vormerksystem für Kitaplätze: www.kitanavigator.recklinghausen.de
- Informationen über die Kindertagespflege und die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen
- Informationen zu Betreuungsangeboten in Schulen (Offene Ganztagsgrundschule/OGS)
- Vermittlung von Rat und Hilfen in Erziehungsfragen
- Vermittlung von Beratung in Familienangelegenheiten
- Informationen zu Ferien- und Freizeitangeboten
- Fragen rund um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Weitere Informationen im Internet unter:

Jugendamt von A bis Z:

Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien

www.recklinghausen.de/jugendamt

Kontakt:

Stadthaus C
Raum Familienbüro
Rathausplatz 3
45657 Recklinghausen
Tel. 02361 50-2323
Fax 02361 50-92323
E-Mail:
familienbuero@recklinghausen.de

Frau Ute Bartling-Schönknecht
Telefon 02361/50-2323
E-Mail:
ute.bartling-schoenknecht@recklinghausen.de

Frau Gabriele Böhmer
Telefon 02361/50-2218
E-Mail: gabriele.boehmer@recklinghausen.de

Frau Daniela Langsch
Telefon 02361/50-2200
E-Mail: Daniela.langsch@recklinghausen.de

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag:
8 bis 13 Uhr
Dienstag:
nach Terminvereinbarung
Donnerstag:
8 bis 18 Uhr

AWO StartPunkt

Flexible ambulante Hilfen zur Erziehung



StartPunkt
Erziehungshilfen

Die Mitarbeiter_innen des AWO StartPunktes Recklinghausen richten ihre Angebote an:

- Familien, Alleinerziehende, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen, die in ihrer aktuellen Lebenssituation eine besondere individuelle Unterstützung, Begleitung oder Beratung benötigen.

Wir bieten:

- Unterstützung der Eltern / Alleinerziehenden bei Erziehungsfragen
- Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Konfliktsituationen
- Hilfen in Krisensituationen, bei Trennung und Scheidung
- Die Suche nach Lösungsmöglichkeiten gemeinsam mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen in Familien -, Paar-, oder Einzelgesprächen
- Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Schulfragen
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche
- Hilfestellung bei finanziellen Schwierigkeiten
- Begleitung und Unterstützung von Familien im Umgang mit Ämtern und Behörden

Immer in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Recklinghausen

Kontakt:

AWO
StartPunkt Recklinghausen

Flexible ambulante Hilfen zur Erziehung
Teamleitung:
Stephanie Plaß
Penningsstr. 1
45659 Recklinghausen

Mobil: 0176 19 00 34 14

E-Mail: s.plass@awo-msl-re.de

**Bundesweites Hilfetelefon
„Gewalt gegen Frauen“**

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ – Unterstützung für Frauen in Not ist 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr kostenfrei erreichbar: Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet Betroffenen erstmals die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit anonym, kompetent, sicher und barrierefrei beraten zu lassen. Qualifizierte Beraterinnen stehen den Hilfesuchenden vertraulich zur Seite und vermitteln Sie bei Bedarf an Unterstützungsangebote vor Ort, etwa an eine Frauenberatungsstelle oder ein Frauenhaus in der Nähe. Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit sichern den Zugang für Frauen mit Behinderung und geringen Deutschkenntnissen. Auch Angehörigen, Freundinnen und Freunden sowie Fachkräften steht das Hilfetelefon für Fragen und Informationen zur Verfügung.

Kontakt:

Tel. 08000 116 016

Hilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien

Freizeitpädagogische Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Familien



die lobby für kinder

Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Mütter und Väter
- Familien und Bezugspersonen
- Fachkräfte und Institutionen

Angebote:

- Beratung in erzieherischen Fragen und bei Familienkonflikten
- Fachberatung zum Thema Gewalt gegen Kinder (Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, häusliche Gewalt)
- Beratung in Krisensituationen
- Monatliche Rechtsberatung im Familienrecht
- Beratung und Durchführung im Bereich begleitete Umgangskontakte/ Umgangspflegschaften
- Präventionsprojekte in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen Einrichtungen
- Freizeitpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Nachmittags- und Ferienbereich

Telefonberatung bundesweit:

kostenlos, anonym, vertraulich,
bundesweit gültige Telefonnummer

Das Kinder- und Jugendtelefon:

„**Die Nummer gegen Kummer**“

Tel: 08 00/111 0333

Mo – Fr 14.00 – 20.00 Uhr

Das Elterntelefon

„**Wenn Eltern Rat brauchen**“

Tel: 08 00/111 0550

Mo – Fr 9.00 – 11.00 Uhr

Di, Do 17.00 – 19.00 Uhr

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund
Recklinghausen e.V.

Wildermannstraße 51-53
45659 Recklinghausen

Tel.: 02361 109494

E-Mail: dksb.re@t-online.de

Öffnungszeiten

Mo 17:00 – 19:00 Uhr

Mi – Fr.: 10:00 – 18:00 Uhr

Telefonische Beratung zu den
angegebenen Öffnungszeiten
Persönliche Beratung nach
Vereinbarung

[www.kinderschutzbund-
recklinghausen.de](http://www.kinderschutzbund-recklinghausen.de)

**Beratungsstelle für Frauen
Hilfe und Prävention bei sexualisierter Gewalt****Diakonie 
im Kirchenkreis
Recklinghausen**

Wir sprechen an:

- Erwachsene Frauen
- Frauen, die emotionale, körperliche und /oder sexuelle Belastungssituationen erlebt haben oder erleben
- Menschen, die andere Frauen unterstützen wollen
- Multiplikator_innen im Sozial- und Gesundheitswesen

Wir bieten an:

- Information, Beratung und Krisenintervention in allen Fragen zum Thema Frau sein und der seelischen, körperlichen und sexuellen Selbstbestimmung
- Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen z.B. Trennung und Scheidung, Partnerschafts- und Familienkonflikte, sexuelle Gewalterfahrungen in der Vergangenheit
- Beratung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Unterstützung im Umgang mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt
- Vermittlung an relevante Unterstützungseinrichtungen wie Kliniken, Anwält_innen etc.
- Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen

Wir arbeiten grundsätzlich:

- parteilich für Frauen
- auch anonym
- kostenfrei
- vertraulich und verschwiegen
- im Sozialraum vernetzt und präventiv

Kontakt:

Beratungsstelle für Frauen
Hilfe und Prävention bei
sexualisierter Gewalt

Diakonisches Werk im
Kirchenkreis Recklinghausen
gGmbH

Ewaldstr. 72
45699 Herten

Tel. 02366 106735/37
Fax 02366 106774

E-Mail:
bff@diakonie-kreis-re.de

www.diakonie-kreis-re.de

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr
von 9.00 bis 12.00 Uhr
Mi
von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ehe-, Familien- und Lebensberatung



Sie können sich an uns wenden:

- bei persönlichen Krisen und in schwierigen Lebenssituationen
- bei Schwierigkeiten in der Partnerschaft
- bei Trennung und Scheidung
- bei Problemen in Patchworkfamilien
- bei Problemen in der Familie, auch zwischen den Generationen
- bei sexuellen Problemen

Wir bieten Ihnen Einzel-, Paar-, Familien- und thematisch ausgerichtete Gruppenberatung sowie Onlineberatung an. Wir nehmen uns Zeit für Sie, um Sie zu verstehen und suchen gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen. Wir unterstützen Sie dabei, neue Handlungsmöglichkeiten zu finden und zu erproben. Wir Beraterinnen und Berater kommen aus unterschiedlichen psychologischen und sozialen Grundberufen und verfügen über mehrjährige Zusatzausbildungen im Bereich Paar-, Familien- und Lebensberatung. Die Beratung ist offen für alle, unabhängig von Konfession oder Religion, Familienstand und Nationalität. Es gilt die gesetzlich geregelte Schweigepflicht. Träger der Beratungsstelle ist das Bistum Münster. Die Beratung ist für Sie als Ratsuchende kostenfrei, Spenden sind möglich.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache ist notwendig.

Kontakt:

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Recklinghausen
Kemnastr. 7
45657 Recklinghausen

Tel. 02361 59929
Fax 02361 901233

E-Mail: efl-recklinghausen@bistum-muenster.de

www.ehefamilieleben.de

Anmeldungen über das Sekretariat:
Montag, Dienstag, Mittwoch
09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag
14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch
14.00 – 16.30 Uhr
Freitag
08.00 – 12.00 Uhr

**Erziehungsberatung Vest
- Kreis Recklinghausen -**

Die Beratungsstelle bietet Informationen, Beratung, Diagnostik und Behandlung bei Fragen im Zusammenleben mit Kindern und Jugendlichen, Erziehungsproblemen, Entwicklungsauffälligkeiten und im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung. Das Angebot ist kostenlos und freiwillig. Die Mitarbeiter_innen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die Beratungen können auch in türkischer oder polnischer Sprache erfolgen.

Kontakt:

Erziehungsberatung Vest –
Kreis Recklinghausen

Paulusstraße 47
45657 Recklinghausen
Telefon: 02361 92610
Telefax: 02361 92618300

E-Mail: [eb-vest@
Kreis-Recklinghausen.de](mailto:eb-vest@kreis-recklinghausen.de)

Kontakt:
Norbert Dickhöver,
Leiter der
Erziehungsberatung Vest
Annette Treffkorn,
Sekretariat

Offene Sprechstunden:
mo 14.00 – 16.00 Uhr
do 9.00 – 11.00 Uhr

Bürozeiten:
mo – fr 8.00 – 16.00 Uhr

FRAUENHAUS RECKLINGHAUSEN e. V.**Häusliche Gewalt ...**

- ist eine Straftat und keine Familienstreitigkeit.
- ist Bedrohung, Verletzung, Demütigung, Erniedrigung, Kontrolle.
- betrifft Frauen und Kinder aus allen sozialen Schichten.

Sie haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben!**Das Frauenhaus als Chance**

- Wir bieten Ihnen und Ihren Kindern in Notsituationen Schutz und Unterkunft zu jeder Tages- und Nachtzeit.
- Wir Mitarbeiterinnen beraten und unterstützen Sie und Ihre Kinder bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation.
- Wir leisten praktische Hilfe im Umgang mit Behörden, bei der Vermittlung von Kontakten zu Vertretungen in Rechtsangelegenheiten und sozialen Einrichtungen.
- Wir arbeiten parteilich für Sie und Ihre Kinder und sind an die Schweigepflicht gebunden.

Im Frauenhaus:

- sind Sie für sich und Ihre Kinder selbst verantwortlich.
- haben Sie die Möglichkeit, Ihren weiteren Lebensweg neu zu planen.

Kontakt:

Um die Anonymität des Frauenhauses zu gewährleisten, wird die Anschrift nicht bekannt gegeben.

Wir sind unter der folgenden Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse zu erreichen:

Tel. 02361 656996

E-Mail:
frauenhaus-re@t-online.de

Gleichstellungsstelle Stadt Recklinghausen

**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**
Gleichstellungsstelle

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“

Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz

Die kommunale Gleichstellungsstelle soll dazu beitragen, Benachteiligungen von Frauen und Männern in der Stadtverwaltung abzubauen. Sie ist Anlaufstelle für Recklinghäuser Bürgerinnen und Frauenorganisationen und gibt Informationen und Adressen an hilfesuchende und interessierte Frauen weiter.

Weitere Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind unter anderem:

- Beratung und Unterstützung für einen beruflichen Wiedereinstieg und zu Fragen der Kinderbetreuung
- Kooperation und Kontakt zu Frauengruppen, Frauenorganisation und Arbeitsgemeinschaften, um die Vernetzung der Frauenarbeit in Recklinghausen, zu stärken
- Unterstützung und Begleitung von Frauenprojekten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu frauenrelevanten Themen und kulturellen Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Trägern.

Kontakt:

Stadthaus A
Rathausplatz $\frac{3}{4}$
Zimmer 2.50
Recklinghausen

E-Mail:
gleichstellungsstelle@
recklinghausen.de

Frau Gabriele Steuer
Gleichstellungsbeauftragte
Tel. 02361 50-1193 -1190
Fax 02361 50-91193

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Zu den Aufgaben des Jobcenters in Recklinghausen gehört es, Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II zu gewähren und die Leistungsberechtigten dabei zu beraten und zu unterstützen, dass Sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die besonderen Lebensverhältnisse von Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, werden dabei berücksichtigt. Für Sie als Alleinerziehende gibt es im Jobcenter in Recklinghausen ein spezielles, fachkundiges Team, das Sie umfassend berät und dabei Ihre persönliche Situation einbezieht. Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen die Anforderungen von Familie und Beruf zu vereinbaren und die Aufnahme einer Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer Qualifizierung zu ermöglichen. Dazu besprechen wir mit Ihnen

- die Betreuungssituation Ihrer Kinder
- Ihre persönlichen Rahmenbedingungen
- Ihre beruflichen Voraussetzungen

Gemeinsam mit Ihnen vereinbaren wir ein Ziel, das Sie erreichen möchten, erarbeiten eine Strategie und unterstützen Sie bei der Umsetzung. Unser Angebot wird ergänzt durch Maßnahmen für Mütter und Väter und schafft so die Grundlage für die Verbesserung Ihrer beruflichen Eingliederungschancen.

In allen Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Frauenförderung sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt unterstützt Sie die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) des Jobcenters Kreis Recklinghausen.

Die BCA kooperiert mit kommunalen Institutionen, Unternehmen, Verbänden, Kammern und Vereinen sowie fachbezogenen Netzwerken und berät Arbeitssuchende und deren Familienangehörige sowie alle Arbeitsmarktpartner_innen zu Themen, wie

- der beruflichen Ausbildung und Teilzeitausbildung
- dem beruflichen Wiedereinstieg von Frauen und Männern nach einer Familienphase
- den Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitmodelle
- der Kinderbetreuung
- Qualifizierung und Weiterbildung

VESTISCHE ARBEIT
jobcenter
 Kreis Recklinghausen

Kontakt:

Jobcenter in Recklinghausen,
 Görrestraße 15

Tel. 02361 9384-2073

E-Mail:
 Recklinghausen-MI-Strang1@
 vestische-arbeit.de

Öffnungszeiten,
 Mo., Di., Fr. 7.30 bis 12.30 Uhr;
 Do. 13 bis 17 Uhr

Kontakt:

Manuela Seifert (BCA)
 Tel. 02361 3067-140
 Fax 02361 3067-120

E-Mail:
 kreis-bca@vestische-arbeit.de

Allgemeine Informationen

Studium und Kind – Planung und Hilfen

Die meisten Studiengänge sind als Vollzeitätigkeit ausgelegt, für viel mehr als einen Nebenjob hat man meist nicht die Zeit. Gleichzeitig benötigt jedoch auch ein Kind eine 24 Stunden Betreuung. Das zu vereinbaren scheint auf den ersten Blick fast unmöglich. Es gibt jedoch viele Möglichkeiten, um sowohl dem Studium als auch dem Kind so viel Zeit zu widmen wie es braucht.

Urlaubssemester

Während der Endphase der Schwangerschaft und in der ersten Zeit nach der Geburt sollte man sich natürlich voll und ganz dem Kind widmen. Hierfür ist es eine gute Idee, das Studium für ein Semester auszusetzen.

Urlaubssemester werden für die Schwangerschaft genehmigt, so können Alleinerziehende ohne Probleme für 6 Monate vom Studium aussetzen. Es entstehen dadurch keine Nachteile, auch die Regelstudienzeit wird so nicht überschritten. Studierende der FH können auch mehr als zwei Urlaubssemester beantragen. Während dieser Beurlaubung besteht kein BAföG-Anspruch. Alleinerziehende Studierende müssen sich rechtzeitig melden, um später nicht vor der Situation zu stehen, Geld zurückzahlen zu müssen. Sobald das Studium wieder aufgenommen wird, kann ein Kinderbetreuungszuschlag beantragt werden, der zurzeit 130,- € beträgt.

BAföG, ALG II und Sozialgeld

Wer aufgrund des Kindes länger für sein Studium braucht, kann in besonderen Fällen auch das BAföG verlängern, welches ansonsten nach Ablauf der Förderungshöchstdauer nicht mehr gezahlt wird. Es gibt unterschiedliche Gründe für eine Verlängerung (Unterbrechung wegen Schwangerschaft, Mehrsemester bis zum 5. Lebensjahr des Kindes etc.). Für den Zeitraum der Urlaubssemester können dem Grunde nach erwerbsfähige Studierende ohne andere Einkünfte ALG II und Sozialgeld beantragen und haben dann ggf. auch Anspruch auf Mehrbedarf für Schwangere bzw. Alleinerziehende. Die Beantragung von Sozialgeld ist auch unabhängig von Urlaubssemestern möglich, da diese Leistung für das Kind erbracht wird.

Unterstützung bei der Betreuung des Kindes

Um genügend Zeit für das Studium zu haben, sollten sich Alleinerziehende Unterstützung bei der Betreuung des Kindes holen. Ob Eltern, Großeltern oder ein Kitaplatz an der Kinderbetreuungsstätte der Uni, es gibt viele Möglichkeiten, wie man sein Kind für einige Stunden in gute Hände geben kann, um sich voll dem Studium zu widmen. Wer in der Prüfungsphase merkt, dass er nicht hinterher kommt oder eine Hausarbeit nicht rechtzeitig fertig bekommt kann auch direkt mit den Professor_innen sprechen. Wer echte Probleme (Krankheit des Kindes, Schlafmangel, etc.) als Gründe anführt kann so oft Unterstützung von Professor_innen bekommen und die Prüfung nachschreiben oder die Hausarbeit eine Woche später abgeben. Siehe auch Rubrik „Kinderbetreuung“.

Die Doppelbelastung durch Kind und Studium sollte dennoch nicht unterschätzt werden. Alleinerziehende haben weniger Freizeit als andere Kommiliton_innen und das Kind hält sich auch oft nicht an die Planungen, die gemacht wurden. Flexibilität, Durchhaltevermögen, Multitasking Fähigkeit und Disziplin ist Grundvoraussetzung, um dieser Herausforderung gewachsen zu sein.

Finanzielle Unterstützung

Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung für schwangere Studentinnen können ein AStA-Darlehen und Stiftungsgelder sein. Hier besteht kein konkreter Anspruch unter bestimmten Bedingungen, sondern es wird je nach individueller Situation entschieden, ob und wie viel man bekommt.

Dazu gehören die nebenstehenden Stiftungen.

Teilweise gibt es außerdem auch Unterstützung von der eigenen Universität oder Hochschule.

Kinderbetreuung

An der Westfälischen Hochschule Recklinghausen sind die Hochschulkinderguppen in Kooperation mit dem Kinderhaus Rasselbande gGmbH, ein flexibler Kinderbetreuungsträger, der sein Angebot an den konkreten Bedürfnissen von berufstätigen bzw. studierenden Eltern orientiert. Es hat sich gezeigt, dass die Flexibilität in der Kinderbetreuung, die ein privater Träger bieten kann, den oft unregelmäßigen zeitlichen Anforderungen eine Hochschule gerecht wird. Die Flexibilität soll Ihnen ermöglichen genug Zeit mit ihrem Kind zu verbringen und Ihr Studium erfolgreich zu beenden bzw. unbelastet, zufrieden und erfolgreich Ihrer Arbeit nachzugehen.

Kontakte:**Allgemeine Informationen:**

www.studieren-mit-kind.org

Westfälische Hochschule
im Gleichstellungsbüro der
Westfälischen Hochschule PT

Tel. 0209 9596-378

Finanzielle Unterstützung:

Bundesstiftung Mutter und Kind
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/
weiterführende-familienleistungen

Heinrich Böll Stiftung
www.boell.de/de/stiftung/stiftung

Konrad Adenauer Stiftung
www.kas.de

Mawista Stipendium
www.mawista.com/stipendium

Ruhr Universität Bochum:
www.ruhr-uni-bochum.de/studfinanz/stud_mit_kind.htm

Studienwerk Dortmund:
www.stwdo.de/bafog-geld/bafog-informationen/faqs/#ui-id-14

Kinderbetreuung:

<http://famberu.de/westfhochschule>

Hildegardis-Verein e.V.**Studiendarlehen für alleinerziehende Studentinnen
Finanzielle Unterstützung für Mütter und Kind**

„Bildung verleiht Flügel.“ Von diesem Leitsatz sind wir überzeugt und fördern im Hildegardis-Verein seit über 100 Jahren Frauen auf ihrem Weg zu akademischer Bildung und beruflicher Qualifizierung.

Der Hildegardis-Verein bietet mit Mitteln aus der Hofmann-Stiftung ein Förderangebot speziell für alleinerziehende Studentinnen an.

Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass die Bewerberin das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dass sie christlicher Konfession ist. Gefördert werden alle Fachrichtungen und Studienziele, neben Erststudien können auch Zweit- oder Aufbaustudiengänge gefördert werden.

Das Darlehen ist zinslos und wird in monatlichen Beträgen von 500 € oder 250 € ausgezahlt. Die Bewerberin gibt dem Hildegardis-Verein die benötigte Förderdauer an.

Neben der finanziellen Förderung erhält jede teilnehmende Studentin Zugang zu dem bundesweiten und generationenübergreifenden Netzwerk des Hildegardis-Vereins.

Konkrete Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten finden Sie unter <http://www.hildegardis-verein.de/bewerbungsunterlagen.html>.

Für weitere Informationen über unseren Verein sowie über Förderprogramme besuchen Sie gerne unsere Homepage unter <http://www.hildegardis-verein.de/>. Gerne stehen wir Ihnen auch persönlich zur Verfügung.

Kontakt:

Hildegardis-Verein
Wittelsbacherring 9
53115 Bonn

E-Mail:
post@hildegardis-verein.de
Tel. 0228 96 59 249

www.hildegardis-verein.de/

Das Bildungszentrum des Handels e.V. führt seit 2003 in Recklinghausen, Bochum und Marl spezielle Projekte für Alleinerziehende durch.



**Bildungszentrum
des Handels e.V.**

In dem ESF-geförderten Projekt „**TEP – Teilzeitausbildung: Einstieg begleiten, Perspektiven öffnen**“ für Menschen mit familiären Verpflichtungen unterstützt das Bildungszentrum seit 2009 insbesondere junge Alleinerziehende auf dem Weg zu einer Berufsausbildung in Teilzeitform. Gefördert werden diese Projekte durch Mittel des Landes NRW und der EU.

Seit 2013 bietet das Projekt „**Arbeiten mit Kind**“ Alleinerziehenden die Möglichkeit, im Rahmen vom Einzel- und Gruppencoachings ihre individuelle persönliche Situation zu überprüfen und Strategien sowie Lösungsansätze für eine mittelfristige Arbeitsaufnahme zu erarbeiten. Ergänzt werden diese Coachings durch eine Seminarwoche in einem Schulungshotel. An dieser Woche nehmen die Alleinerziehenden mit ihren Kindern teil. Es werden dort sowohl Seminaranteile mit gesonderter Kinderbetreuung als auch gemeinsame Aktivitäten mit den Kindern durchgeführt, um somit die Teilnehmenden auf das spätere reale Arbeitsleben vorzubereiten. Dieses Projekt führt das Bildungszentrum in Kooperation mit RE/init und der Diakonie im Auftrag der VESTISCHEN ARBEIT jobcenter Kreis Recklinghausen durch.

Im Jahr 2016 hat das Bildungszentrum in Bochum eine Anlaufstelle für Mütter mit Migrationshintergrund eingerichtet. An dem Projekt „**Stark im Beruf - Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein**“ im Rahmen des gleichnamigen Bundesprogramms (gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der EU) beteiligen sich auch das Jobcenter Bochum, die Agentur für Arbeit Bochum, die Stadt Bochum und das Kommunale Integrationszentrum Bochum. Zu den Zielen der Maßnahme zählt die persönliche Unterstützung der Teilnehmenden in den täglichen Fragen der Alltagsbewältigung, der wirtschaftlichen Situation, der Erziehungssituation und Beratung zu eigenen beruflichen Wünschen, Zielen und deren Verwirklichung. Die Maßnahmen zielen darauf, den Erwerbseinstieg für Alleinerziehende zu erleichtern und den Zugang zu vorhandenen Angeboten zur Arbeitsmarktintegration zu verbessern.

Kontakt:

TEP

Bochum:
Antje Krüger
Tel. 0234 973351-14,
E-Mail:
krueger@bzdhd.de

Recklinghausen:
Eva Semelka
Tel. 02361 9374513
E-Mail:
semelka@bzdhd.de

Arbeiten mit Kind

Heike Burger-Burek
Tel. 02361 4035287
E-Mail:
h.burger-burek@bzdhd.de

Stark im Beruf

Antje Krüger
Tel. 0234 973351-14
E-Mail:
krueger@bzdhd.de

Agentur für Arbeit Recklinghausen

Familie und Beruf – Angebote der Agentur für Arbeit Recklinghausen



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Recklinghausen

Berufstätigkeit und Familie zu vereinbaren ist für viele heute selbstverständlich. Viele Frauen sind zudem in der Situation, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder allein sichern zu müssen.

Um Sie auf den Weg (zurück) in die Berufstätigkeit zu unterstützen, bietet die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Recklinghausen monatliche kostenlose und unverbindliche Informationsveranstaltungen an.

Interessant ist diese Veranstaltung für Sie vor allem dann, wenn Sie

- Ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen unterbrochen haben... und
- Nun wieder berufstätig sein möchten,
- Alleinerziehend sind und/ oder
- In Teilzeit eine Arbeitsstelle suchen,
- Einen persönlichen Bewerbungsmappencheck wünschen.

Wir informieren Sie unter anderem über...

- Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Hilfen und Unterstützungen der Agentur für Arbeit
- Tipps zu Jobsuche und Bewerbungen

...und beantworten Ihre Fragen

Kontakt:

Agentur für Arbeit
Recklinghausen

Beauftragte für
Chancengleichheit

Görresstr. 15
45657 Recklinghausen

Tel. 0 23 61/ 40-1352

E-Mail:
Recklinghausen.BCA@
arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de

Regionalagentur Emscher-Lippe



Regionalagenturen unterstützen die Umsetzung der Arbeitspolitik des Landes NRW. Landesweit gibt es insgesamt 16 Regionalagenturen. Eine davon hat ihren Sitz in Herten und ist für die Emscher-Lippe-Region (Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen) zuständig. Die Regionalagentur ist u.a. mit vielen frauenrelevanten Beratungs- und Bildungseinrichtungen gut vernetzt.

Ein Ziel der Landespolitik ist die Stärkung der Frauenerwerbstätigkeit.

Für alleinerziehende Frauen und Männer gibt es vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Land NRW Programme, die bei Fragen zur beruflichen Entwicklung unterstützen.

Es handelt sich dabei um:

- Beratung zur Beruflichen Entwicklung (BBE)
- Bildungsscheck
- Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten, Perspektiven öffnen (TEP)

Zusätzlich gibt es ein Bündnis für Teilzeitberufsausbildung in der Emscher-Lippe-Region, in dem die Agenturen für Arbeit und Jobcenter, Kammern und Verbände unter Beteiligung der Regionalagentur für die Ausbildung in Teilzeit werben und dazu beraten.

Wenn Sie Fragen zur beruflichen Entwicklung haben, beraten wir Sie gerne.

Kontakt:

Alexandra Bretschneider
Tel. 02366/1098-16
E-Mail:
a.bretschneider@
emscher-lippe.de

Marita Frank
Tel. 02366 1098-21
E-Mail:
marita.frank@emscher-lippe.de

Petra Giesler
Tel. 02366 1098-17
E-Mail:
petra.giesler@emscher-lippe.de

Ausbildung in Teilzeit



RE/init e. V. war einer der ersten Träger in der Region, der bereits seit 2002 Teilzeitberufsausbildungsprojekte durchführt, betreut und jungen Müttern und Vätern permanente Beratung in allen Lebenslagen anbietet, um die Chancen zur Integration in das Berufsleben für diese Zielgruppe zu verbessern.

Ausbildung in Teilzeit bedeutet eine betriebliche Arbeitszeit von mindestens 21 Wochenstunden (ggü. 28 Wochenstunden bei einer „regulären“ Ausbildung). Die Berufsschule wird in Vollzeit besucht. Eine Teilzeitberufsausbildung ist in allen Berufen des dualen Systems möglich.

RE/init e.V. unterstützt Alleinerziehende in unterschiedlichen Projekten mit individuellen Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsangeboten, damit unter Sicherstellung einer ausreichenden Kinderbetreuung die Möglichkeit besteht, den Lebensunterhalt selbstständig zu verdienen.

Kontakt:

RE/init e.V.
Am Steintor 3
45657 Recklinghausen

www.reinit.de

Daniela Barfuß
Tel. 02361 3021 -370
E-Mail:
daniela.barfuss@reinit.de

Jessica Ceglarek
Tel. 02361 3024 -390
E-Mail:
jessica.ceglarek@reinit.de

Allgemeine Informationen

Krankenversicherung

Alleinerziehende sind nicht nur für die Erziehung des Nachwuchses zuständig, sondern müssen auch das Familienbudget selbst erwirtschaften. Für den Fall, dass ihnen etwas zustößt, haben aber nicht alle Vorkehrungen getroffen. Der Gedanke, plötzlich nicht mehr zu arbeiten ist im Alltag meist weit weg. Statt die Verantwortung für eine ausreichende Vorsorge durch zwei zu teilen, sind Solo-Mütter und -Väter doppelt gefordert. Zum Glück können sie bei manchen der notwendigen Versicherungen sparen.

Die Krankenversicherung des Kindes hängt vom eigenen Versicherungsschutz ab. Ist man gesetzlich krankenversichert, werden eigene Kinder grundsätzlich beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert. In der privaten Krankenversicherung ist dies nicht der Fall: Kinder brauchen hier eigene, beitragspflichtige Verträge.

Wenn Sie sich scheiden lassen und bisher bei ihrem Ehepartner mitversichert waren, kommt die Krankenversicherung des Ehepartners zwar noch für die Kosten der Kinder auf – Sie selbst müssen sich jedoch möglichst schnell um eine eigene Versicherung bemühen.

Bei Fragen zur gesetzlichen Krankenversicherung wenden Sie sich an das Bürger-telefon des Bundesministerium für Gesundheit Tel.: 030 340606601.

Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Wenn ein Kind krank wird und Mutter oder Vater daher nicht zur Arbeit gehen können, muss der Arbeitgeber für diese Zeit das Entgelt fortzahlen, wenn weder der Arbeitsvertrag noch ein für das Unternehmen gültiger Tarifvertrag eine entsprechende Ausschlussklausel enthält. Ist der Anspruch ausgeschlossen, zahlt die Krankenkasse an den daheim gebliebenen Elternteil Krankengeld.

Berufstätige Eltern können für den unten genannten Zeitraum eine unbezahlte Freistellung vom Arbeitgeber erhalten. Dem Arbeitgeber muss jedoch ein ärztliches Attest über die Pflegenotwendigkeit und -dauer vorgelegt werden.

Der Verdienstaufschlag kann durch die Krankenkasse erstattet werden.

Hierauf besteht ein Rechtsanspruch:

§ 45 SGB V, Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigten, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens 10 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Das „Kinderkrankengeld“ wird in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes gezahlt, es errechnet sich aus 70% des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens und darf 90% des Nettoarbeitsentgelts nicht überschreiten. Das Geld wird von dem Tag an gezahlt, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Informationen können bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

Haushaltshilfen bei Erkrankungen eines Elternteils

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung haben nach der gesetzlichen Regelung des § 38 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V – einen Anspruch auf Haushaltshilfe. Der Anspruch auf die Leistung besteht grundsätzlich dann, wenn die haushaltsführende Person ausfällt und den Haushalt nicht mehr weiterführen kann. Eine Haushaltshilfe wird dann zur Verfügung gestellt, wenn die haushaltsführende Person ausfällt.

§ 38 SGB V, Haushaltshilfe

- (1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder § 41 die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Versicherte erhalten also Haushaltshilfe, wenn sie wegen

- Stationärer Krankenhausbehandlung
- Ambulanter oder stationärer Kurmaßnahmen
- Häuslicher Krankenpflege
- Medizinisch erforderlicher Mitaufnahme der haushaltsführenden Person bei stationärer Behandlung eines Versicherten
- Schwangerschaft oder Entbindung

ihren Haushalt vorübergehend nicht selbst weiterführen können.

Voraussetzung für die Gewährung der Leistung ist außerdem, dass die Weiterführung des Haushaltes durch eine dort lebende Person nicht möglich ist.

Volljährige Versicherte leisten jeden Tag, an dem sie Haushaltshilfe in Anspruch nehmen, eine Zuzahlung. Die Zahlung beträgt 10% der täglichen Haushaltshilfekosten, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 €. Im Kalenderjahr brauchen Sie nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten.

Die Leistung der Krankenversicherung wird in der Regel als Sachleistung erbracht. Das heißt, die Haushaltshilfekräfte bestimmter Organisationen, die mit der Krankenkasse Verträge abgeschlossen haben, erbringen die Leistung beim Versicherten, wobei die Kosten direkt mit der Kasse abgerechnet werden. Mit Einverständnis der Krankenkasse können Versicherte sich auch selbst eine Haushaltshilfe beschaffen. Hierbei sind Verwandte und Schwägerte bis zum 2. Grad als Leistungsempfänger ausgenommen. Allerdings können diese eine Erstattung der anfallenden Fahrtkosten und eines eventuellen Verdienstaufalles beanspruchen.

Allgemeine Informationen

Kindergeld

In Deutschland zahlt der Staat für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr Kindergeld. Der Anspruch kann bis zum 25. Lebensjahr ausgeweitet werden, falls das Kind zur Schule geht, eine Ausbildung macht oder studiert. Das Kindergeld muss kurz nach der Geburt bei der zuständigen Stelle in der Agentur für Arbeit beantragt werden. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der Kinder: Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld jeweils 192 €. Für das dritte Kind wird 198 € und ab dem vierten Kind 223 € gezahlt. Das Kindergeld steht grundsätzlich beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt normalerweise an den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Getrennt lebende oder geschiedene Eltern können den Betrag je zur Hälfte unabhängig voneinander erhalten.

Kinderzuschlag

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von max. 170 € pro Kind. Hierbei handelt es sich um eine Sozialleistung, die ähnlich dem Kindergeld von den Familienkassen gewährt, ausgezahlt und verwaltet wird. Kinderzuschlag soll Eltern vor Hartz IV schützen, die zwar selbst genügend Einkommen für sich zur Verfügung, aber nicht für die Kinder haben. Aus diesem Grund haben Hartz IV Bezieher auch keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, da ihr Bedarf bereits durch die Regelleistungen gedeckt ist.

Zusätzliche Leistungen für Schule

Darüber hinaus erhalten Eltern für jedes Kind, für das im August eines Jahres ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, jeweils (ohne gesonderten Antrag) 100 € zusätzlich als Leistungen für die Schule ausgezahlt. Hierfür muss das Kind allerdings eine allgemeine oder berufsbildende Schule ohne Ausbildungsvergütung besuchen. Die Anträge können ohne großen Aufwand online beantragt werden.

Elterngeld

Das Elterngeld ist eine Familienleistung mit Einkommensersatzfunktion. Ersetzt wird grundsätzlich das durchschnittlich in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes erzielte Erwerbseinkommen. Eltern, die im Zwölfmonatszeitraum keine Erwerbseinkünfte erzielt haben, erhalten zumindest den Sockelbetrag von 300 €. Grundvoraussetzung ist immer die eigene Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Mutter oder den Vater. Hierbei soll durch die sogenannten Partnermonate ein Anreiz geschaffen werden, dass sich beide Elternteile vermehrt um das Kind kümmern. Die Partnermonate werden nur gewährleistet, wenn beide Elternteile mindestens zwei Monate zu Gunsten der Kinderbetreuung Elternzeit nehmen.

Elterngeld kann beantragen:

- Wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- Mit seinem Kind in einem Haushalt lebt
- Dieses Kind selbst betreut und erzieht
- Nicht mehr als 30 Std. in der Woche arbeitet

Auch ausländische Bürgerinnen und Bürger können das Elterngeld beantragen. Voraussetzung dafür ist aber, dass sie nicht nur vorübergehend in Deutschland leben und einen Aufenthaltstitel haben, der zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Ausländische Bürgerinnen und Bürger müssen daher

- im Besitz eines „qualifizierten Aufenthaltstitels“ sein
- eine Niederlassungserlaubnis haben
- eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben.

Der Höchstbetrag des Elterngeldes beträgt 1.800 €, der Mindestbetrag 300 €. Grundsätzlich kann das Elterngeld für die Dauer von zwölf Monaten bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können zwei weitere Bezugsmonate geltend gemacht werden. Die Höhe beträgt 65 – 67% des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes erzielten monatlichen Nettoeinkommens von dem Elternteil, der die Versorgung des Kindes übernimmt.

Alleinerziehende können die 14 Monate Elterngeld unter folgenden Voraussetzungen beantragen, wenn:

- sie mit dem Kind alleine in der Wohnung leben
- sie das alleinige Sorgerecht für dieses Kind haben oder
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder
- eine einstweilige Anordnung erwirkt haben, mit der ihnen zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist

Elternzeit

Als Arbeitnehmer_in besteht ein dreijähriger Anspruch zur Elternzeit, sofern Sie mit dem Kind im selben Haushalt wohnen und es überwiegend selbst betreuen und erziehen. Hier kann innerhalb der ersten zwei Jahre des Kindes Erziehungsgeld bezogen werden.

Kündigungsschutz

Werdende Eltern genießen Kündigungsschutz vor dem/der Arbeitgeber_in, sofern sie eine Elternzeit beantragen. Beginn und Dauer der Elternzeit müssen spätestens 7 Wochen vorher dem Arbeitsplatz mitgeteilt werden. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit und endet mit Ablauf der Elternzeit.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Broschüre zum Thema Elterngeld herausgegeben. Sie kann kostenfrei bestellt werden unter: publikationen@bundesregierung.de

Weitere Informationen, Anträge u.Ä. zu Kindergeld und Elterngeld erhalten Sie bei der <http://www.arbeitsagentur.de> oder telefonisch unter 02361 401030

Unterhalt

Beide Elternteile sind ihrem Kind gegenüber unterhaltspflichtig, und zwar bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit (Abschluss einer Berufsausbildung bzw. Studium). Dieses Unterhaltsprinzip ist Teil der elterlichen Sorge. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kommt seiner Unterhaltspflicht in der Regel durch Pflege- und Erziehung nach (Naturalunterhalt). Der andere Elternteil hingegen ist zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet. Die Höhe des zu zahlenden Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils sowie nach dem Alter des Kindes. Hierbei dient die „Düsseldorfer Tabelle“ als Richtlinie. Beratung und Unterstützung (§ 18 SGB VIII) leistet auf Anfrage das Jugendamt. Sofern sich der Unterhaltsanspruch nicht einvernehmlich feststellen lässt, bleibt nur das gerichtliche Verfahren. Ein solches Verfahren kann entweder das Jugendamt als Beistand (§ 1712 BGB) oder ein Anwalt in die Wege leiten. Zur Deckung der Anwalts- und Gerichtskosten kann bei niedrigem Einkommen Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

Über die Höhe des Unterhalts hat das Kind einen Anspruch auf einen sogenannten vollstreckbaren Unterhaltstitel in Form einer Urkunde (freiwillig) oder eines Beschlusses (gerichtlich).

Unterhaltsvorschuss

Zahlt der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, kann Ihrem Kind Unterhaltsvorschuss gewährt werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass Ihr Kind bei Ihnen lebt und unter 18 Jahre alt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass sie alleinerziehend sind. Dementsprechend besteht für getrennt lebende Elternteile kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn der familienferne Elternteil sich an der Erziehungsverantwortung beteiligt oder das Kind teilweise betreut (sog. Wechselmodell). Weiterhin ist ein Anspruch ausgeschlossen, wenn Sie als alleinerziehendes Elternteil wieder heiraten bzw. verheiratet sind.

Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 € brutto monatlich verfügt.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen berechnet sich aus dem Mindestunterhalt der jeweils gültigen „Düsseldorfer Tabelle“ abzüglich des vollen Kindergeldes für das erste Kind.

Zusammen mit dem Kindergeld erhalten Sie damit eine finanzielle staatliche Unterstützung in Höhe des Mindestunterhalts für ein Kind des jeweiligen Alters. In Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses geht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Bundesland über, das den Unterhaltsvorschuss finanziert. Es ist insoweit allein Aufgabe der Unterhaltsvorschussstelle, sich die Beträge vom anderen Elternteil zurückzuholen.

Weitere Informationen auf der Homepage der Stadt Recklinghausen:

https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Krise_und_Notfall/Unterhalt_und_Unterhaltsvorschuss/index.asp

Steuern und Freibeträge

Eine weitere finanzielle Hilfe ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende der Steuerklasse 2, § 24b EStG. Alleinerziehende erhalten seit 2015 für das erste Kind einen Entlastungsbetrag von 1.908 €. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser um jeweils 240 €. Der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, kann sich diesen Freibetrag schon beim Lohnsteuerabzug sichern.

Um den Entlastungsbetrag zu erhalten, müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- alleinstehender Elternteil
- mit Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag
- das Kind wohnt im Haushalt

Der Entlastungsbeitrag wird jährlich nur einmal, auch bei mehreren Kindern zusätzlich zum Kindergeld gewährt.

Wesentliches Merkmal für den Entlastungsbetrag ist das der alleinerziehende Elternteil wirklich alleinstehend ist. Im Einkommensteuergesetz ist genau definiert, was unter „allein stehend“ zu verstehen ist, § 24b Abs. 3 EStG. Für Alleinerziehende in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften ist die Steuerklasse 2 ausgeschlossen. Sobald beispielsweise die alleinerziehende Mutter mit einem neuen Lebenspartner zusammenwohnt, entfällt diese wesentliche Voraussetzung. Auch wer in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person lebt, darf den Entlastungsbetrag nicht beanspruchen. Sobald ein Mitbewohner mit Erst- oder Zweitwohnsitz an derselben Adresse gemeldet ist, gilt dies als Haushaltsgemeinschaft. Allerdings kann die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt werden, wenn glaubhafte Gründe vorgetragen werden, die gegen ein gemeinsames Wirtschaften sprechen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Erklärung gegenüber der Gemeinde oder dem Finanzamt.

Kinderfreibetrag

Der Staat unterstützt Eltern mit dem sogenannten Kinderfreibetrag steuerrechtlich: alle kindergeldbeziehenden Eltern erhalten für ihr erstes und zweites Kind je 192 €; für das dritte 198 € Kindergeld und für weitere Kinder je 223 €. Damit will der Staat erreichen, dass Eltern genug Geld übrig bleibt, um für ihre Kinder Dinge wie Essen, eine Wohnung, Betreuung oder eine Ausbildung zahlen zu können.

Demnach sind sowohl Kindergeld als auch Kinderfreibetrag steuerbegünstigt. Der große Unterschied ist aber: Das Kindergeld zahlt der Staat jeden Monat an die Eltern aus, den Kinderfreibetrag nicht. Stattdessen zieht das Finanzamt den Kinderfreibetrag rückwirkend von Ihrem zu versteuernden Jahreseinkommen ab.

Eltern dürfen nur eine Form der Steuererleichterung bekommen: Kindergeld oder Kinderfreibetrag. Wenn Sie Ihre Steuererklärung ans Finanzamt abgegeben haben, prüfen deshalb die Finanzbeamten, was für Sie günstiger ist und womit Sie der Staat finanziell mehr unterstützt. Dies richtet sich nach dem Einzelfall.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Weiterhin können Alleinerziehende erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu zwei Dritteln, jedoch höchstens 4.000 € je Kind, als Sonderausgaben steuerlich absetzen. Kosten für Kita, Kindergarten, Tagesmutter (-vater) und Au Pair sind mit Belegen nachzuweisen. Weitere Informationen zum Entlastungsbetrag, zu Freibeträgen u.a. finden sie auf: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html
www.vamv.de

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Grundsicherung

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten sollen. Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannten „Regelbedarfen“ festgelegt. Personen die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld bekommen. Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie, Körperpflege u.v.m.

Einen Anspruch auf den vollen Regelbedarf haben Alleinstehende und Alleinerziehende. Er beträgt seit dem 1. Januar 2017 bundeseinheitlich 409,00 €. „Erwerbsfähig“ sind alle im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Darunter sind auch erfasst

- Väter und Mütter, die Kinder unter drei Jahren betreuen und somit ALG II beziehen können. Ihnen ist eine Arbeit nicht zuzumuten.
- alleinerziehende Studierende, die wegen Kinderbetreuung beurlaubt sind - für sich selbst können Studierende den Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende beziehen

Regelleistungen 2017:

- Alleinstehende / Alleinerziehende 409 €; Partner 368 €
- Kinder 0 - 5 Jahre 237 €
- Kinder 6 - 13 Jahre 291 €
- Kinder 14 - 17 Jahre 311 €

Mehrbedarf (nicht abschließende Aufzählung)

- Werdende Mütter ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche:
17% der maßgeblichen Regelleistung
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2-3 Kindern unter 16 Jahren:
36% der maßgeblichen Regelleistung
- Alleinerziehende mit einem Kind über 7 Jahren:
12% der maßgeblichen Regelleistung
- Alleinerziehende mit 4 Kindern unter 18 Jahren:
48% der maßgeblichen Regelleistung
- Alleinerziehende mit 5 oder mehr Kindern unter 18 Jahren:
60% der maßgeblichen Regelleistung
- Warmwasser
- Besondere unabweisbare Bedarfe wie z.B. Kosten des Umgangsrechts

Einmalige Leistungen

Über die Regelleistung hinaus können Sie einmalige Leistungen als Darlehen oder Geld- und Sachleistung erhalten für

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung für Schwangerschaften und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlichen Bestimmungen und
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Beantragung der Leistungen:

SGB II – Bezieher_innen im Jobcenter

SGB XII – Bezieher_innen im Sozialamt

Bezieher_innen von Wohngeld und Kinderzuschlag im Sozialamt

Geringverdiener_innen ohne Sozialleistungen im Jobcenter

Antragstellung ALG II und Sozialgeld

In allen zehn Städten des Kreises Recklinghausen finden Sie lokale Einheiten des Jobcenters. Die für Sie zuständige lokale Einheit in Ihrer Stadt finden Sie auf <http://www.jobcenter-kreis-recklinghausen.de/>

Wenn Sie ALG II beantragen, müssen Sie mit Ihrem_r Arbeitsvermittler_in eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. In dieser Vereinbarung wird festgelegt, welche Unterstützung zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten sollen, zu welchen Bemühungen um Arbeit Sie sich selbst verpflichten und welche Leistungen Sie und Ihre Angehörigen erhalten. Wenn Sie den entsprechenden Verpflichtungen nicht nachkommen, kann das ALG II gekürzt werden.

Anrechnung von Einkommen bei Bezug von ALG II und Sozialgeld

Kindergeld (bei minderjährigen Kindern) und Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss gelten als Einkommen der Kinder und werden auf das ALG II / Sozialgeld angerechnet. Einkünfte bei Erwerbstätigkeit werden ebenfalls auf das ALG II angerechnet, allerdings wird erwerbstätigen ALG II-Beziehenden ein (von der Höhe des Erwerbseinkommens abhängiger) Freibetrag zuerkannt, der vom Arbeitseinkommen abgezogen wird. Nicht angerechnet werden Teile des Elterngeldes aus einer Erwerbstätigkeit und Gelder aus der Stiftung „Mutter und Kind“. Inwieweit Einkünfte als Tagesmutter anrechnungsfrei bleiben, sollten Sie gegebenenfalls mit dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien klären. Der Besitz eines angemessenen Kraftfahrzeuges, ein selbst genutztes eigenes Haus bzw. eine Eigentumswohnung von angemessener Größe und ein in seiner Höhe altersabhängiger Vermögensgrundfreibetrag schließen den Leistungsbezug nicht aus.

Wohnen

Für Haushalte mit geringem Einkommen lohnt es sich häufig, Wohngeld zu beantragen. Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

Neu seit 01.01.2005 ist, dass Empfängerinnen und Empfängern von folgenden Leistungen vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden.

- Arbeitslosengeld II,
- Sozialgeld nach dem SGB II
- Grundsicherung im Alter,
- Erwerbsminderung nach SGB XII,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- andere Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen
- Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören

Kontakte:

Agentur für Arbeit

Recklinghausen
Görresstr. 15
45657 Recklinghausen
Tel. 0800 4 5555 00
Fax 02361 402900
E-Mail: Recklinghausen@arbeitsagentur.de

Jobcenter Recklinghausen

VESTISCHE ARBEIT jobcenter
Kreis Recklinghausen
Postfach 10 19 53
45619 Recklinghausen

VESTISCHE ARBEIT

Jobcenter Kreis Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
(Kreishaus)
45657 Recklinghausen

Fachbereich Soziales und Wohnen

Stadthaus A
Raum 2.35
Rathausplatz 4
45657 Recklinghausen
Tel. 02361 50-2051
Tel. 02361 50-2131
E-Mail:
soziales@recklinghausen.de

Stadthaus A
Raum 2.33
Rathausplatz 4
45657 Recklinghausen
Tel. 02361 50-2570
E-Mail:
soziales@recklinghausen.de

Alle übrigen (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Personen können das sogenannte allgemeine Wohngeld bekommen, das bei der zuständigen Wohngeldstelle beantragt werden muss.

Ihren grundsätzlichen Wohngeldanspruch können Sie sich anonymisiert mit dem Wohngeldproberechner des Landes NRW ausrechnen lassen:

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/>

Erforderliche Unterlagen:

- Wohngeldantrag
- Den Vordruck Wohngeldantrag halten wir in der Wohngeldstelle für Sie bereit. Außerdem kann der Antrag online als Formular im PDF-Format heruntergeladen werden
https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Rathaus_Politik/Buergerservice/Buergerservice

Reichen Sie den ausgefüllten Antrag bitte anschließend bei uns ein.

- Einkommensnachweis
- Den Vordruck für den Einkommensnachweis halten wir in der Wohngeldstelle für Sie bereit. Sie finden ihn auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW
- Bescheinigung des Vermieters
- Den Vordruck der Vermieterbescheinigung halten wir in der Wohngeldstelle für Sie bereit. Sie finden ihn auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW
- Letzte Mietquittung

Beratungs- und Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe

Wenn Sie sich die anwaltliche Beratung finanziell nicht leisten können, müssen Sie nicht auf die Durchsetzung Ihrer Rechte verzichten. Dafür sorgen die Beratungshilfe sowie die Prozesskostenhilfe.

Beratungshilfe

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse außergerichtlich beraten zu lassen. Hierzu muss ein Beratungshilfeschein beim zuständigen Gericht (in der Regel das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk der Wohnsitz liegt) beantragt werden. Das Gericht prüft dann, ob eine außergerichtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt notwendig ist und ob Sie die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können.

Mit dem Beratungshilfeschein können Sie dann zu einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl gehen und sich außergerichtlich beraten und gegebenenfalls vertreten lassen. Der Anwalt darf dann höchstens 15 € (seit 01.08.2013) von Ihnen verlangen. Alle weiteren Kosten muss er gegenüber der Landeskasse abrechnen.

Prozesskostenhilfe

Ist jemand nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten eines Prozesses zu tragen und bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg, so kann ihm das Gericht auf Antrag Prozesskostenhilfe gewähren. Dies bedeutet, dass man von der Zahlung der Gerichtskosten, der Kosten des eigenen Anwalts und den Auslagen für Zeugen und Sachverständige befreit ist. Diese übernimmt dann die Landeskasse. Soweit Ihre Einkommensverhältnisse es zulassen, kann das Gericht anordnen, dass die Kosten von Ihnen in monatlichen Raten (so genannte Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung) an die Landeskasse zurückzuzahlen sind.

Für alle Verfahren beim Familiengericht heißt die Prozesskostenhilfe seit dem 01.09.2002 Verfahrenskostenhilfe. Geändert hat sich nur der Name, weitere Änderungen sind damit nicht verbunden.

Prozesskostenhilfe befreit jedoch nicht völlig von dem Risiko, Kosten tragen zu müssen. Sie tritt nur für die Gerichtskosten und die eigenen Gebühren der Rechtsvertretung ein. Wer den Prozess verliert, muss die Kosten für die Rechtsvertretung der Gegenseite trotzdem bezahlen! Die Gerichte können vier Jahre nachträglich prüfen, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben und die Kosten wieder zurück verlangen.

https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/BS/formulare/prozesskostenhilfe/erkl_zp1a.pdf.

Alle Aktualisierungen finden Sie unter www.justiz.de.

Sozialberatung / Lotsentätigkeit**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**

Die Sozialberatung ist eine unabhängige Beratungsstelle für Menschen in schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lebenslagen.

Zu den Aufgaben gehören die Beratung und Unterstützung zur Erlangung von finanziellen Hilfen.

- Sozialhilfe
- Grundsicherung im Alter
- Arbeitslosengeld II
- andere Sozialleistungen

Kontakt:

Stadtmitte
Stadthaus A,
Rathausplatz 4

Tel. 02361 50-2578

Recklinghausen Süd
Sauerbruchstr. 6

Tel. 02361 50-2117

Tel. 02361 50-2118

Hilfe bei Schulden



Häufig sind es kritische Lebensereignisse wie Arbeitslosigkeit, Trennung, Scheidung oder Krankheit, die Überschuldung verursachen. Die Schuldnerberatung ist ein Angebot an alle Recklinghäuserinnen und Recklinghäuser, die verschuldet oder gar überschuldet sind und Hilfe bei der Bewältigung dieser Lebenssituation in Anspruch nehmen möchten.

Was bietet die Schuldnerberatung an?

- Klärung der finanziellen Situation
- Unterstützung bei der Sicherung der Existenzgrundlage (gerade auch dabei, Pfändungsschutz zu erlangen)
- Verhandlungen mit Gläubigern
- Vorbereitung auf das Verbraucherinsolvenzverfahren
- Hilfestellung bei psychosozialen Problemen
- Hilfestellung bei der Vermeidung von (weiteren) Schulden

Wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Schuldnerberatung ist die Bereitschaft der Ratsuchenden, sich aktiv in den Beratungsprozess einzubringen!

Kontakt:

Sozialdienst katholischer
Frauen Recklinghausen e.V.

Kemnastr. 7
45657 Recklinghausen

Tel. 02361 48598-12

www.skf-recklinghausen.de
> Schuldnerberatung

Offene Sprechstunden jeweils
am ersten Dienstag von
14:00 bis 16:00 Uhr
und am dritten Mittwoch von
09:00 bis 11:00 Uhr
eines Monats.

Zum Weiterlesen:
**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**

- **Homepage des Bundesministeriums**
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch
speziell für Alleinerziehende
<http://www.familien-wegweiser.de>
- **Homepage der Stadt Recklinghausen**
<http://www.recklinghausen.de>
 - Babybesuche „Projekt startklar“
 - Informationen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung
 - Informationen zum Verbundsystem Erziehungshilfen
- **Broschüren:**
<http://www.vamv.de>
Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung
<http://www.recklinghausen.de>
Gewusst wo
Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern
Kinder mit Behinderung, chronischer Erkrankung
oder Entwicklungsverzögerung.
<http://www.recklinghausen.de>
Kinder unter drei Jahren in Recklinghäuser
Kindertageseinrichtungen
<https://www.bmfsfj.de>
„Geht doch! So gelingt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“
<http://www.der-paritaetische.de>
Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose
<http://www.justiz.nrw.de>
Infoblatt zur Beratung- und Prozesskostenhilfe
(Infomaterial/Hilfen)
- **Taschenbuch:**
<http://www.bundesregierung.de>
Alleinerziehend – Tipps und Informationen in deutscher Sprache
Alleinerziehend – Tipps und Informationen in türkischer Sprache

Kontakt:

Stadtverwaltung
Recklinghausen
Tel. 02361 50 0

Bürgerbüro:
Tel. 02361 50-1228

**Weitere wichtige Adressen
bei der Stadtverwaltung Recklinghausen:**



**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**

- **BIP –**

- **Beratungs- und Infocenter Pflege der Stadt**

- Trägerunabhängige Beratungsstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige

- Ansprechpartnerinnen:

- Beate Schniederjan (A – L)

- Stadthaus A,

- Tel. 02361 50-2134

- E-Mail: beate.schniederjan@recklinghausen.de

- Frau Anetta Tucholski (M - Z)

- Tel. 02361 50-2124

- E-Mail: soziales@recklinghausen.de

- Stadthaus A, Raum 0.15

- **Wohnberatung**

- Kostenfreie und individuelle Wohnraumanpassungsberatung vom Hilfsmittel bis hin zur baulichen Veränderung der Wohnung

- Ansprechpartner_in:

- Kordula Kuballa & Michael Feja

- Stadthaus A

- Tel. 50 21 38 / 50-2137

- E-Mail:

- kordula.kuballa@recklinghausen.de

- michael.feja@recklinghausen.de

- **Servicestelle Wohnen für Senioren & Behinderte**

- Informationen über unterschiedliche Wohnformen und Wohnangebote für Senioren und Menschen mit Behinderung in Recklinghausen

- Ansprechpartnerin:

- Elisabeth Hölter

- Stadthaus A

- Tel. 50-2077

- E-Mail: elisabeth.hoelter@recklinghausen.de

- Sprechzeiten für alle Beratungsangebote:

- Montags 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstags 13:00 – 18:00 Uhr,

- sowie individuelle Terminabsprachen und Hausbesuche

